

Parteienfinanzierung



Die Art und Weise der **Parteienfinanzierung** entscheidet mit darüber, wie unabhängig Parteien von finanzstarken Lobby-Akteuren sind. Wie Parteien an ihre Mittel gelangen, ist historisch gewachsen und durch politische Traditionen bestimmt: So finanziert sich beispielsweise die FDP traditionell über einen hohen Anteil an privaten **Spenden**, während die SPD auf einen größeren Anteil an Mitgliedsbeiträgen zurückgreifen kann. Die Parteienfinanzierung unterliegt gesetzlichen Regelungen, die für alle Parteien gleichermaßen gelten.

Wer an welche Partei spendet, finden Sie in der [Parteispenden-Datenbank](#)

Interessante Inhalte? Die Lobbypedia soll aktuell bleiben und wachsen. Helfen Sie dabei! Stärken Sie LobbyControl jetzt mit einer Spende und werden Sie Teil der LobbyControl-Gemeinschaft. Dankeschön!



Inhaltsverzeichnis

1 Finanzierungsquellen der Parteien	1
2 Kritik	2
2.1 Fehlende Obergrenzen	2
2.2 Mangel an Transparenz	3
3 GRECO	4
4 weitere Informationen	4
5 Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus	4

Finanzierungsquellen der Parteien

In Deutschland existiert ein gemischtes System aus verschiedenen Formen der Parteienfinanzierung:

- **Mitgliedsbeiträge:** Die Anteile der Mitgliedsbeiträge an den Einnahmen der Parteien reichten im Jahr 2020 von 17,69% (**AfD**) bis 33,14% (**SPD**).
- **Mandatsträgerbeiträge:** Bei allen Bundestagsparteien ist es üblich, dass Mandatsträger einen Teil ihrer Diäten an ihre Parteien überweisen. Die Anteile der Mandatsträgerbeiträge an den gesamten Einnahmen der einzelnen Parteien lagen im Jahr 2020 zwischen 8,22% (**FDP**) und 18,85% (**Grüne**).

- **Parteispenden:** Bei den Parteispenden wird zwischen denen natürlicher und denen juristischer Personen unterschieden, wobei Letzteres die Spenden von Verbänden, Vereinen und Unternehmen umfasst. Insgesamt reichten die Anteile der Parteispenden im Jahr 2020 von 7,17% ([Linke](#)) bis 28,15% ([CSU](#)). Die Partei [Die Linke](#) nimmt jedoch seit Satzungsbeschluss von 2015 keine Unternehmensspenden mehr an. ^[1]
- **Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit, Beteiligungen und sonstigem Vermögen, darunter auch Einnahmen aus Sponsoring:** Hier reichte die Spannweite der Anteile 2020 von 0,18% ([Linke](#)) bis zu 5,71% ([SPD](#)).
- **Einnahmen durch Vertrieb von Drucksachen und Einnahmen aus Veranstaltungen, darunter auch Einnahmen aus Sponsoring:** Hier reichte die Spannweite der Anteile 2020 von 0,16% ([Linke](#)) bis zu 3,81% ([CDU](#)).
- **staatliche Mittel:** Dieser Teil der Finanzierung macht meist den größten Teil der Parteienfinanzierung aus. Die Anteile lagen im Jahr 2020 zwischen 33,39% ([CSU](#)) und 48% ([AfD](#)). Die staatliche Parteienfinanzierung berechnet sich nach den Stimmanteilen der Parteien bei Wahlen (im Volksmund deshalb oft "Wahlkampfkostenerstattung" genannt) und unterliegt einer Obergrenze. Weitere Informationen [hier](#).

Die rechtliche Grundlage der Parteienfinanzierung findet sich im [Grundgesetz \(Artikel 21\)](#). Es schreibt vor, dass Parteien öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen sowie die Herkunft und Verwendung ihrer Finanzmittel ablegen müssen. Die Details regelt das [Parteiengesetz](#). Die [Rechenschaftsberichte](#) der Parteien sind über die Webseite des Bundestages öffentlich einsehbar.

Kritik

Fehlende Obergrenzen

Für Spenden oder andere private Zuwendungen gibt es in Deutschland keinerlei Obergrenze. Zudem sind auch Parteispenden von Unternehmen und Verbänden legal. Dies ist in anderen Ländern anders: Beispielsweise dürfen in Frankreich Privatpersonen maximal 7.500 Euro jährlich an Parteien spenden, Parteispenden von Unternehmen und Verbänden sind verboten.

Die fehlenden Schranken in Deutschland bedeuten, dass das demokratische Grundprinzip gleichen Stimmgewichts aller Bürgerinnen und Bürger durch hohe finanzielle Zuwendungen an die politischen Akteure aufgeweicht und gefährdet wird. In Deutschland spenden zahlreiche Konzerne, Wirtschaftsverbände und extrem reiche Einzelpersonen regelmäßig fünf- und sechsstelligen Beträge an die von ihnen bevorzugten Parteien. Dies beeinflusst das politische Wettbewerbsgefüge, insbesondere in Wahlkämpfen. Es kann Abhängigkeiten begründen und bei den Empfängern den Druck oder die Neigung erzeugen, sich aus Dankbarkeit mit politischer Gefälligkeit zu revanchieren.

Mangel an Transparenz

Das Grundgesetz verlangt in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 zum Schutz der Demokratie vor intransparenter Einflussnahme, dass die Parteien öffentlich Auskunft über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel geben müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass dies darauf zielt, dass die Wähler:innen sich über finanzielle Einflussnahmen informieren können; eine aufgeklärte Wahlentscheidung soll möglich sein (vgl. BVerfGE 85, 264 [165]). ^[2] Dieses Ziel wird jedoch in mancherlei Hinsicht nicht erreicht.

- So müssen die Parteien Spenden erst ab einer Größenordnung von 10.000 Euro pro Jahr in ihren Rechenschaftsberichten veröffentlichen. Diese **Transparenzschwelle** ist so hoch, dass bis zu 75 Prozent der Unternehmensspenden an Parteien anonym bleiben.
- Die **Rechenschaftsberichte** erscheinen erst rund zwei Jahre nach Spendeneingang. Damit ist es oft nicht möglich, kritisch zu hinterfragen, ob es einen unzulässigen Zusammenhang zwischen einer Spende und einer politischen Entscheidung gab. Nur Einzelspenden ab 35.000 Euro müssen unmittelbar dem Bundestag angezeigt und veröffentlicht werden.
- Durch **Stückelung von Spenden** in Beträge knapp unterhalb der Schwellen kann die Veröffentlichungspflicht leicht umgangen werden. So spendete der zweitgrößte Parteispender der letzten Jahre, das Firmengeflecht der Deutschen Vermögensberatung AG [DVAG](#), von 2011 bis 2017 über 6,4 Millionen Euro (davon allein über 4,2 Millionen Euro an die CDU und über 1,8 Millionen Euro an die FDP), ohne dass auch nur ein einziger Teilbetrag sofort nach Zahlung veröffentlicht wurde. Eine öffentliche Diskussion über die Spenden wird so weitestgehend vermieden. Zudem werden immer wieder Fälle publik, bei denen Spenden in Beträge knapp unter 10.000 Euro gestückelt wurden. Dabei werden teilweise auch Strohleute eingesetzt. Für Beispiele siehe [Parteispenden](#).
- Nicht im Einzelnen offenlegen mussten die Parteien bis Januar 2025 die seit Jahren wachsenden **Einnahmen aus sogenanntem Parteisponsoring** durch Unternehmen und Wirtschaftsverbände. Die konkrete Herkunft von Millionenbeträgen blieb so vor der Öffentlichkeit verborgen. Denn die Sponsoringeinnahmen gingen nur anonym in verschiedene Sammelposten der Rechenschaftsberichte ein („Einnahmen aus Veranstaltungen“, „Einnahmen aus Beteiligungen“, „Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit“). Stichproben zeigten, dass Sponsor-Einnahmen die Höhe von Spenden weit übersteigen konnten. So erhielt beispielsweise die [CDU](#) 2015 98.000 Euro vom Tabakkonzern [Philip Morris](#), davon 83.000 Euro als Sponsorgeld, 15.000 Euro als Spende. Seit dem 1. Januar 2025 müssen Einnahmen aus Sponsoring gesondert im Rechenschaftsbericht aufgeführt werden. Ab einem Sponsoringwert von 750€ im Einzelfall oder bei mehreren Sponsorings einem Gesamtwert von 6.000€ pro Jahr für denselben Gebietsverband einer Partei müssen die Sponsor:innen namentlich genannt werden. ^[3] Für mehr Informationen siehe [Parteisponsoring](#).
- Auch für **indirekte Zuwendungen an Parteien in Form von Wahlkampfunterstützung durch Dritte** (sogenannte „Parallelaktionen“) gab es bis März 2024 keine Transparenzregeln, sodass die Geldgeber umfangreicher Wahlkampagnen unerkannt bleiben konnten. Von solchen anonymen Geldern in Millionenhöhe profitierte die [AfD](#) seit 2016 bei Landtagswahlen und der Bundestagswahl 2021 (für mehr Informationen siehe [Verein zur Erhaltung der Rechtsstaatlichkeit und der bürgerlichen Freiheiten](#)). Mit der Änderung des Parteiengesetzes, die im März 2024 in Kraft trat, gelten neue Regeln für Wahlwerbung durch Dritte. So müssen Dritte eine geplante Wahlkampfwerbung den Parteien "frühzeitig" ankündigen und letztere "unverzüglich" über eine Annahme entscheiden. Wenn die Partei die Werbemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig untersagt, wird sie der Partei als Parteispende zugerechnet. ^[3]

- Schließlich werden auch die Kreditgeber der Parteien nicht offengelegt. Dabei kann eine Partei durch Kredite noch massiver von Geldgebern abhängig werden als durch Spenden. Zudem können Spenden in Form von Krediten mit besonders niedrigen Zinsen oder Tilgungsraten maskiert werden. Die vom früheren Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker eingesetzte Kommission zur Reform der Parteifinanzierung forderte schon 1993, die Kreditgeber der Parteien offenzulegen. Auch Bundestagspräsident Lammert sieht das Risiko von Abhängigkeit und Einflussnahme vor allem bei Geldgebern, die in den Rechenschaftsberichten als „sonstige Darlehensgeber“ anonym aufgeführt sind. Denn bei ihnen müsse man damit rechnen, dass sie „über eine Kreditvergabe nicht unter den üblichen geschäftlichen Bedingungen eines Kreditinstituts entscheiden, sondern nach Maßgabe politischer, taktischer oder strategischer Gesichtspunkte.“^[4]

GRECO

Die europäische Staatengruppe gegen Korruption [GRECO](#) sieht deutlichen Verbesserungsbedarf in den deutschen Regelungen der Parteienfinanzierung. 2009 forderte die Staatengruppe Deutschland zu Reformen für mehr Transparenz auf und leitete 2011 sogar ein Mahnverfahren ein. Die Forderungen und Empfehlungen wurden von der Bundesregierung weitestgehend nicht umgesetzt. Für mehr Informationen siehe den [Artikel zu GRECO](#).

weitere Informationen

- [Überblicksartikel zu Parteispenden mit Beispielen](#)
- [Parteisponsoring](#)
- [Parteispenden-Datenbank](#) mit allen seit 2000 veröffentlichten Spenden

Die staatliche Parteifinanzierung in der Bundesrepublik wurde 1959 eingeführt und bereits 1966 vom Verfassungsgericht eingeschränkt.^[5]

Aktuelle Informationen aus der Welt des Lobbyismus

Newsletter

Bluesky

Facebook

Instagram

1. ↑ [DIE LINKE: Unternehmensspenden - Ergänzung der Bundessatzung](#), bundestag.de, abgerufen am 06.09.2017
2. ↑ [Bundesverfassungsgericht - Entscheidungen](#), bundestag.de, zuletzt abgerufen am 13.12.2022
3. ↑ ^{3,03,1} [Elftes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes](#) recht.bund.de, 04.03.2024, abgerufen am 12.02.2025
4. ↑ [Bericht über die Rechenschaftsberichte 2012 bis 2014 der Parteien sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen](#), bundestag.de, abgerufen am 06.09.2017
5. ↑ [Vor 50 Jahren: Bundesverfassungsgericht urteilt über die Parteifinanzierung](#), Deutschlandfunk, 19. Juli 2016, zuletzt aufgerufen am 19.7.2016